



**Der Beauftragte  
für das Land Schleswig-Holstein**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-50  
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Herrn Martin Habersaat  
Vorsitzender des Bildungsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

- per Email -

**Landeskirchlicher Beauftragter**

**LKBSH** Dr. Wilko Teifke  
**Durchwahl** +49 431 9797-630  
**Fax**  
**E-Mail** wilko.teifke@lkbsh.nordkirche.de

**Unser Zeichen**  
**Datum** Kiel, 26. Juni 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1646

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale**

Gesetzesentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768

Sehr geehrter Herr Habersaat,  
vielen Dank für Ihr Anschreiben vom 15. Mai 2023 und der Möglichkeit zur Stellungnahme.  
Die Nordkirche hat ein großes Interesse, dass der Denkmalschutz ein sowohl effektives als auch akzeptiertes Instrument zur Sicherung der Baukultur bleibt. Aus der Erfahrung unserer eigenen Verantwortung und Tätigkeit in der Denkmalpflege und durch die Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt haben wir den vorliegenden Gesetzesentwurf aufmerksam zur Kenntnis genommen und begrüßen ausdrücklich das damit verbundene Anliegen, Regelungslücken zu schließen.

Im Hinblick auf kirchliche Denkmale ist vor allem die Erweiterung von § 8 um einen vierten Absatz von Interesse. Folgendes haben wir dazu anzumerken: Da für unbewegliche Kulturdenkmale nach § 8 Absatz 1 (DSchG SH) der Denkmalschutz unabhängig von der Denkmalliste gesetzlich gegeben ist, erscheint uns eine vorläufige Eintragung nicht den erwünschten Effekt zu haben. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen sind in einem Zeitraum von drei Monaten bei der derzeitigen personellen Ausstattung eine Prüfung durch die Denkmalschutzbehörden und eine endgültige Eintragung realistisch nicht zu erwarten. Es ist daher zu befürchten, dass eine vorläufige Eintragung nach Ablauf der drei Monate möglicherweise ganz neue Regelungslücken eröffnet. Um den gesetzlichen Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale im Einzelfall durch eine zügige Eintragung in die Denkmalliste zu dokumentieren, erscheint uns vor allem eine entsprechende personelle Ausstattung der Denkmalschutzbehörden hilfreich zu sein.

Diese Stellungnahme wurde in Absprache mit dem Landeskirchenamt und den Vertreterinnen der Nordkirche im Denkmalrat erstellt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Wilko Teifke